

Definitionenspeicher (Stand: 12.01.17)

Um alle strafwürdigen Verhaltensweisen zu erfassen, sich dabei aber nicht in ausufernd langen Beschreibungen zu verlieren, weisen strafrechtliche Tatbestände einen gewissen Abstraktionsgrad auf. Im Laufe der Jahre haben sich in Rechtsprechung und wissenschaftlicher Literatur konkretisierende Definitionen zu einzelnen abstrakten Tatbestandsmerkmalen oder sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen herausgebildet, die eine Subsumtion des konkreten Sachverhalts erleichtern. Für strafrechtliche Fallbearbeitungen im Gutachtenstil ist die Kenntnis dieser Definitionen unabdingbar. Sie müssen nicht wortgleich (auch die unten aufgeführten Definitionen sind insoweit Formulierungsvorschläge, die in den verschiedenen Kommentaren und Lehrbüchern leicht variieren), aber doch in ihren Kernelementen wiedergegeben werden, um anschließend das Geschehene hieran zu messen.

Der Definitionenspeicher soll einen Überblick über alle Definitionen bieten, die uns in unseren AG-Fällen begegnen. Er wächst mit der Zeit an, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anordnung erfolgt chronologisch nach dem Zeitpunkt ihres Erscheinens in den Lösungsskizzen.

- **beschädigen** iSd § 303 Abs. 1 StGB:

Beschädigung ist jede Einwirkung auf die Sache, durch die ihre körperliche Unversehrtheit nicht unerheblich beeinträchtigt wird oder ihre bestimmungsmäßige Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert wird (vgl. Schönke/Schröder/Stree/Hecker StGB, § 303 Rn. 8).

- **zerstören** iSd § 303 Abs. 1 StGB:

Zerstörung ist eine so weitgehende Beschädigung der Sache, dass ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig aufgehoben ist (vgl. Lackner/Kühl StGB, § 303 Rn. 7).

- **fremde Sache** iSd § 303 Abs. 1 StGB:

Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand. Fremd ist eine Sache, wenn sie nicht herrenlos ist oder im Alleineigentum des Täters steht (vgl. MüKo/Wieck-Noodt StGB, § 303 Rn. 7 ff.).

- **Körperliche Misshandlung** iSd § 223 Abs. 1 StGB

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt sind (vgl. Fischer StGB, § 223 Rn. 4).

- **Gesundheitsschädigung** iSd § 223 Abs. 1 StGB

Eine Gesundheitsschädigung bezeichnet das Hervorrufen oder die Steigerung eines krankhaften Zustandes. Krankhaft ist jeder Zustand, der nicht nur unerheblich vom Normalzustand negativ abweicht (vgl. Wessels/Hettinger Strafrecht BT 1, Rn. 257).

- **Kausalität**

Im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel ist jede Bedingung (d.h. jede Handlung) kausal für einen Erfolg, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen (vgl. Rengier Strafrecht AT, § 13 Rn. 3).

- **Objektive Zurechnung**

Ein tatbestandlicher Erfolg ist dem Täter objektiv zuzurechnen, wenn er eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat (Rengier Strafrecht AT, § 13 Rn. 46).

- **Vorsatz**

Vorsatz bezeichnet den Willen zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller seiner objektiven Tatbestandsmerkmale; Kurzformel: Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung (vgl. Rengier Strafrecht AT, § 14 Rn. 5).

- **Gefährliches Werkzeug** iSd § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

Als gefährliches Werkzeug gilt jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (Schönke/Schröder/*Stree/Sternberg-Lieben* StGB, § 224 Rn. 4).

- **Notwehrlage** iSd § 32 StGB: ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff.

Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung eines notwehrfähigen Rechtsguts (Lackner/Kühl StGB, § 32 Rn. 2).

Gegenwärtig ist der Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert (Rengier Strafrecht AT, § 18 Rn. 19).

Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn er nicht seinerseits durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt wird (vgl. BGH NStZ 2003, 599).

- **Gegenwärtige Gefahr** iSe Notstandslage in den §§ 34, 35 StGB

Gefahr ist ein Zustand, in dem nach den konkreten Umständen der Eintritt eines Schadens nahe liegt. Gegenwärtig ist eine Gefahr, wenn nach menschlicher Erfahrung der ungewöhnliche Zustand bei natürlicher Weiterentwicklung jederzeit in einen Schaden umschlagen kann, wenn also der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, sofern nicht sofort Abwehrmaßnahmen ergriffen werden (Lackner/Kühl StGB, § 34 Rn. 2).

- **Erlaubnistatbestandsirrtum**

Beim Erlaubnistatbestandsirrtum stellt sich der Täter irrig tatsächliche Umstände vor, bei deren Vorliegen seine Handlung gerechtfertigt wäre.

- **Unmittelbares Ansetzen** iSd § 22 StGB (Kombinationsansatz)

Nach dem herrschenden Kombinationsansatz setzt unmittelbar zur Tat an, wer subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht’s-los“ überschritten hat und objektiv Handlungen vornimmt, die – nach seinem Tatplan – in ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen oder in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen (BGHSt 48, 34, 35 f.).

- **Fehlschlag des Versuchs** (als Negativvoraussetzung zu prüfen im Rahmen des § 24 StGB)

Ein Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der Täter nach seiner subjektiven Vorstellung die Tat mit den bereits eingesetzten oder den zur Hand liegenden Mitteln nicht mehr ohne zeitliche Zäsur vollenden kann (BGHSt 41, 368, 369).

- **Unbeendeter Versuch** iRd § 24 StGB

Der Versuch ist unbeendet, wenn der Täter glaubt, noch nicht alles Erforderliche getan zu haben, um den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen und die Vollendung aus seiner Sicht noch möglich erscheint (*Rengier* Strafrecht AT § 37 Rn. 31). Der für die subjektive Vorstellung maßgebliche Zeitpunkt ist der Moment unmittelbar nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung (sog. Rücktrittshorizont).

- **Beendeter Versuch** iRd § 24 StGB

Der Versuch ist beendet, wenn der Täter nach seiner subjektiven Vorstellung alles für die Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges Erforderliche getan hat und den Erfolgseintritt für möglich hält (*Rengier* Strafrecht AT § 37 Rn. 32). Der für die subjektive Vorstellung maßgebliche Zeitpunkt ist der Moment unmittelbar nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung (sog. Rücktrittshorizont).